

Fünfstufige Abfallhierarchie (§6 KrWG):

- ▶ vermeiden
- ▶ wiederverwenden
- ▶ recyceln
- ▶ verwerten
- ▶ beseitigen

Dokumentationspflichten des Erzeugers/ Besitzers

Getrenntsammlungsquote 90%
Feststellung durch einen Sachverständigen

Nichteinhaltung der Getrenntsammlungs- oder Vorbehandlungspflicht:

Technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche
Unzumutbarkeit z.B. anhand von Lageplänen,
Lichtbilder, Kostenvergleich

Ausnahmen

Bei Maßnahmen mit weniger als 10
Kubikmeter anfallender Abfälle entfällt
die Dokumentationspflicht.

Die Dokumentation ist auf Verlangen der
zuständigen Behörde vorzulegen.

weitere Infos unter:

[www.knettenbrech-gurdulic.de/
gewerbeabfallverordnung](http://www.knettenbrech-gurdulic.de/gewerbeabfallverordnung)

Informationen zur Gewerbeabfallverordnung

- ▶ Wichtige Änderungen für Sie

**Bei Fragen stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung.**

Ihr Ansprechpartner:

KNETTENBRECH + GURDULIC
Service GmbH & Co. KG

Ferdinand-Knettenbrech-Weg 10a, 65205 Wiesbaden
Telefon: +49 611 696-112 | Telefax: +49 611 696-124
www.knettenbrech-gurdulic.de | info@knettenbrech-gurdulic.de



Die novellierte GewAbfV tritt zum
01.08.2017 in Kraft.

Bisher wurden Gewerbeabfälle in Deutschland hauptsächlich verbrannt. Mit der neuen Gewerbeabfallverordnung möchte der Gesetzgeber auf Grundlage der fünfstufigen Abfallhierarchie des KrWG das Recycling mehr in den Vordergrund rücken. Für Gewerbe- und Industriebetriebe steigt somit ab dem 1. August 2017 die Getrennsammlungspflicht und gleichzeitig entsteht eine Dokumentationspflicht.

Ziel des Gesetzgebers für gewerbliche Siedlungs- sowie Bau- und Abbruchabfälle:

- ▶ Anpassung an die Vorgaben des KrWG
- ▶ Getrennte Erfassung von Abfallströmen
- ▶ Stärkung der Abfallvermeidung und des Recyclings
- ▶ Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflicht von gemischt anfallenden Abfällen



Getrennsammlungspflicht für gewerbliche Siedlungsabfälle



Ausnahmen

Technische Unmöglichkeit:

Zu wenig Platz für ausreichend Abfallbehälter
Nicht kontrollierbarer Abfallanfall durch viele Erzeuger (z.B. Innenstadt)

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit:

Kostenvergleich zwischen getrennter und gemischter Sammlung (wesentliche Differenz)

Dokumentation durch den Abfallerzeuger mit Lichtbild, Lageplan etc.

weitere Infos unter:
www.knettenbrech-gurdulic.de/gewerbeabfallverordnung

Getrennsammlungspflicht für Bau- und Abbruchabfälle



Ausnahmen

Technische Unmöglichkeit:

Zu wenig Platz für ausreichend Abfallbehälter

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit:

Kostenvergleich zwischen getrennter und gemischter Sammlung (wesentliche Differenz)

Dokumentation durch den Abfallerzeuger mit Lichtbild, Lageplan etc.